

Kammerumlagen

Organbeschlüsse seit 1.1.1995

Erweitertes Präsidium 11.10.2018

- Rechtsgrundlage:** § 122 Abs. 1 und 3 iVm Art. VIII § 2
Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG idF BGBl. I Nr. 73/2017
- Beschluss:** Erweitertes Präsidium 11.10.2018,
Festsetzung der Hebesätze und der Schwellenwerte für die
Kammerumlage 1
- Kundmachung:** Verlautbarungsblatt der WKÖ Nr. 2/2018
- Inkrafttreten:** 1.1.2019

TOP Nr. 3 Festsetzung der Hebesätze und der Schwellenwerte für die Kammerumlage 1

Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat am 11.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„I.

- 1. Der Umlagesatz für alle Landeskammern wird einheitlich mit 0,17 vH der Bemessungsgrundlage gemäß § 122 Abs. 1 WKG festgelegt.*
- 2. Die Schwellenwerte gemäß § 122 Abs. 1 WKG werden mit 3 Mio. Euro (niedrigerer Schwellenwert) und mit 32,5 Mio. Euro (höherer Schwellenwert) festgelegt.*
- 3. Der Umlagesatz der Bemessungsgrundlagen gemäß § 122 Abs. 3 WKG wird mit 0,037 vH festgelegt.*
- 4. Die Schwellenwerte gemäß § 122 Abs. 3 WKG werden mit 24 Mio. Euro (niedrigerer Schwellenwert) und mit 260 Mio. Euro (höherer Schwellenwert) festgelegt.*

II.

Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft.“